

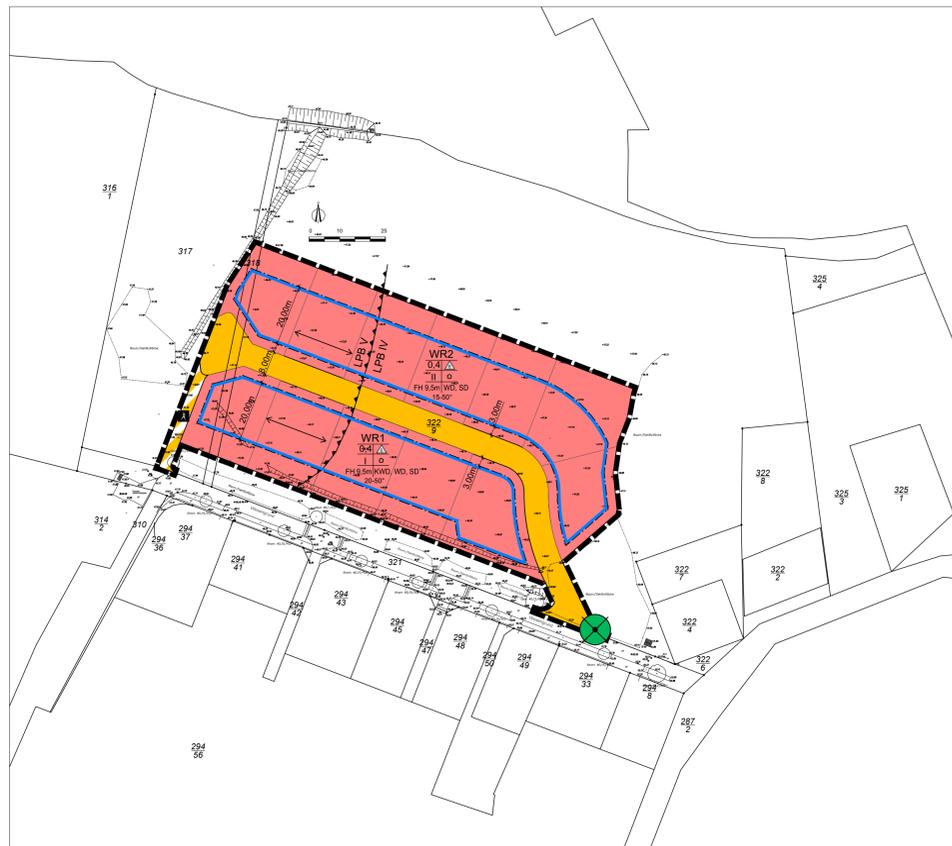
Satzung der Gemeinde Lübstorf über den Bebauungsplan Nr. 23 „Am Wiesengrund“

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom bis durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und zusätzlich im Internet unter <https://www.luetzow-luebstorf.de> erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPiG M-V mit Schreiben vom beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs vom bis im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow erfolgt.
Die öffentliche Auslegung ist durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis und zusätzlich im Internet unter <https://www.luetzow-luebstorf.de> bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Am Wiesengrund“ mit Begründung sowie mit dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Am Wiesengrund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist vom bis durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im Internet unter <https://www.luetzow-luebstorf.de> mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
Lübstorf,
.....
Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 23 „Am Wiesengrund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt.
Lübstorf,
.....
Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Am Wiesengrund“ wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
Lübstorf,
.....
Siegelabdruck öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Am Wiesengrund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Lübstorf,
.....
Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet worden. Das wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Az: bestätigt.
Lübstorf,
.....
Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im Internet unter <https://www.luetzow-luebstorf.de> am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Lübstorf,
.....
Siegelabdruck Der Bürgermeister

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Lübstorf über den Bebauungsplan Nr. 23 „Am Wiesengrund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHNERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)		Sonstige Planzeichen	
WR	Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		Anforderungen an die Gestaltung	
GRZ 0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß	KWD	Krüppelwalmdach
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	WD	Walmdach
FH 9,5m	Firsthöhe als Höchstmaß	SD	Satteldach
		20-50°	Dachneigung
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)		Darstellung ohne Normcharakter	
	Baugrenze		Flurstücksgrenzen
	nur Einzelhäuser zulässig		Flurstücksnummer
	offene Bauweise		Bemaßung
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)			Rodung von Bäumen
	Verkehrsflächen		
	Straßenbegrenzungslinie		
	öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
	Fußgängerbereich		
WA 1 0,4		Grundflächenzahl	
I O		Gebietscharakter	
FH 9,5m KWD, WD, SD		nur Einzelhäuser zulässig	
20-50°		offene Bauweise	
		Dachform	
		Dachneigung	
		Firsthöhe als Höchstmaß	
		Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	

TEIL B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird Folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - In den festgesetzten Reinen Wohngebieten WR1 und WR2 sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude sowie Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, zulässig.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 3 Abs. 3 BauNVO im Reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig:
 - Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner des Gebiets dienen,
 - kleinen Betrieben des Beherbergungswesens,
 - sonstigen Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke im WR1 und WR2 nicht zulässig.
- Bauweise**
Es gilt die offene Bauweise.
- Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist je Wohngebäude maximal eine Wohnung zulässig.
- Stellplätze und Garagen**
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind in den festgesetzten Baugebieten zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und der öffentlichen Erschließungsstraße keine Garagen und Carports zulässig.
- Maßnahmen zum Bodenschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**
 - Zum Schutz des Grundwassers ist die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen (Kupfer, Zink oder Blei) ausgeschlossen.
 - Auf den Grün- und unbefestigten Flächen anfallendes unbelastetes Regenwasser ist vor Ort zu versickern. Eine Vermischung der Nachbargrundstücke ist auszuschließen. Das auf den privaten und öffentlichen versiegelten Flächen anfallende Regenwasser ist über einen Regenwasserkanal in den bestehenden Kanal im Wiesengrund einzuleiten.
 - Maßnahmen zum Immissionsschutz**
 - Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Schienenverkehrs sind Aufenthaltsräume in Wohnungen ab dem Lärmpegelbereich III so anzuordnen, dass mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäudeseite (Ostseite) ausgerichtet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einer Beurteilungspegel von 30 dB(A) gewährleisten.
 - Für lärmabgewandte Gebäudeseiten kann der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB vermindert werden.
 - Für Wohnräume mit Schlafzimmern muss im Nachtzeitraum eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Dies kann ab Lärmpegelbereich IV durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z. B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, vorgebaute Loggien) erreicht werden.
 - Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspegel für die Fassaden infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper, des Fallrisks maßgeblicher Schallquellen bzw. durch schallmindernde Maßnahmen an den Schallquellen soweit vermindert, dass sich ein Lärmpegelbereich ergibt, der geringer ist als in der Planzeichnung dargestellt, dann kann von diesen Maßnahmen entsprechend abgewichen werden.
- Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**
Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Lübstorf. Die Anforderungen an einen erhöhten Grundwasser- und vorbeugenden Trinkwasserschutz sind daher im Plangebiet zu beachten und einzuhalten. Ölheizungen sind nicht zulässig. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen sind gesondert bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- Grünflächen und Erhaltungsgebote, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 15 und 25b BauGB)**
 - Die unbefestigten Verkehrsflächen sind landschaftsgärtnerisch als Rasenfläche oder Staudenflächen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Gehölzpflanzungen sind zulässig.
 - Als Ersatz für die Rodung einer Weide und einer weiteren Baumbeeinträchtigung sind im Straßenraum (Planstraße) 3 Stk. Laubbäume in der Qualität Hochstamm, 2x verpflanzt, StU 15-18 cm, anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Stammschutz und Schutz vor Überfahren der unversiegelten Fläche sind vorzusehen.
- Zusatzfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
 - Für die Zufahrt zum Bebauungsplangebiet Nr. 23 „Am Wiesengrund“ notwendige teilweise Heckenrodung der Grünfläche Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“ ist durch Pflanzung auszugleichen. Auf dem Flurstück 317 i.w., Flur 1, Gemarkung Lübstorf, wird anteilig auf 163 m² die Anlage einer zweireihigen Gehölzhecke festgesetzt. Die Hecke ist mit Weißdorn in der Qualität Heister, Höhe 125-150 cm, sowie Schlehe, Brombeere, Hundstrose, Hechtrose, Hasel, Weißer Hartpappel, jeweils in der Qualität StU 10/100 cm, 3-reihig, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Sträucher sind als Dreierblock je Reihe mit einem Abstand von 1,5 m untereinander und einem Abstand der Reihen von 2,0 m zu pflanzen. Ein Nachpflanzen hat bei mehr als 10 % Ausfall zu erfolgen. Zur Sicherung der Pflanzung gegen Wildverbiss ist ein Wildschutzzaun vorzusehen. Der Saum hat 1,5 m je Seite zu betragen. Die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB oder einer Baualast zur Unterlassung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, Ausübung eines gewerblichen Betriebes sowie sonstiger Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt einer Gehölzhecke für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, hat zu erfolgen. Es dürfen nur Gehölze und Saatgut aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet (Nordostdeutsches Tiefland) ausgebracht werden. Die entsprechenden Zertifizierungen sind nachzuweisen.
 - Vom Okokonto „xxx“ xx (xxx) werden 14,053 KFÄ dem Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet „Am Wiesengrund“ in der Gemeinde Lübstorf zugeordnet. Der Vertrag ist vor Satzungsbeschluss der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 LBauO M-V

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und Anzahl der Stellplätze**
 - Dachgestaltung** (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
 - Es sind für die Hauptgebäude im WR 1 nur Dächer mit einer Neigung von 20° bis 50° zulässig. Es sind für die Hauptgebäude im WR 2 nur Dächer mit einer Neigung von 15° bis 50° zulässig.
 - Es sind im WR1 und WR2 nur rote bis rotbraune und anthrazitfarbene, nicht glänzende Dacheindeckungen für die Hauptgebäude zulässig. Grunddächer sind zulässig.
 - Für Vordächer und untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Wintergärten, Erker, Kellereingänge, Terrassenüberdachungen) sowie Nebengebäude sind auch andere Dacheinigungen und Dacheindeckungen als in 1.1 und 1.2 festgesetzt zulässig.
 - Die Fassaden der Hauptgebäude im WR 1 und WR 2 sind in Putz, Klinker- oder Holzverkleidung auszuführen.
 - Stellplätze** (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)
Pro Grundstück sind mindestens zwei Stellplätze innerhalb der privaten Grundstücksfläche nachzuweisen.
 - Einfriedigungen** (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)
Einfriedigungen entlang der Straßen- und Fußwegbegrenzungslinie dürfen maximal 1,20 m hoch sein.
 - Verfahren**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

III. Hinweise

- Hinweise zum Baumschutz**
 - Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u. ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis Nordwestmecklenburg).
 - Für die zu rodende Weide ist ein gesonderter Ausnahmeantrag für die Fällung zu erstellen.

Artenschutzrechtliche Hinweise

- Als Vermeidungsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen für artenschutzrechtliche Konflikte sind die Hinweise für den Artenschutz zu beachten:
 - Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken.
 - Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.
 - Als Vermeidungsmaßnahme zugunsten der Avifauna und des Verlustes von Flächen der öffentlichen Grünfläche Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte“ wird in der Gemarkung Lübstorf, Flur 1, auf dem Flurstück 317 die Pflanzung einer zweireihigen Feldhecke mit 23 m Länge festgesetzt.

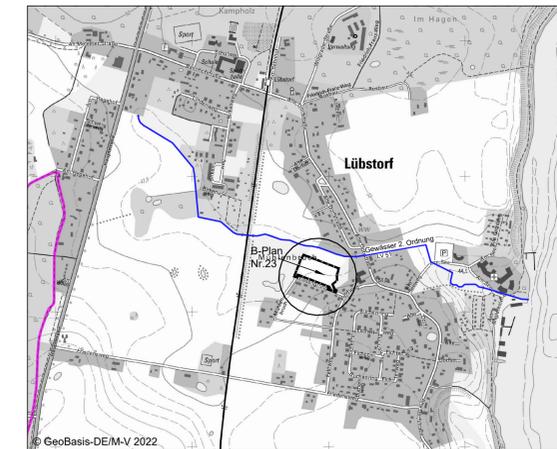
Bodenkmalpflegerische Hinweise

Wenn bei Erdarbeiten Bodenkennkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DStCh M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DStCh M-V).

Bodenschutzrechtliche Hinweise

- Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes oder Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche, festgestellt, ist der untere Bodenschutzbehörde des Landkreises darüber Mitteilung zu machen.
- Baubefälle (Bauschutt, Bauteilenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Bau-stelle durch Getrennung von mineralischen, metallischen, Holzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.
- Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, weiche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Ver-lust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorruufen können, vermieden werden.
- Lagerung, Abfüllen und Umschlag sowie die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u. a. Abwasser darf ungerneinigt/verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeleitet werden.
- Bei Einbau von Recyclingmaterial ist die LAGA zu berücksichtigen. Werden Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe der Zuordnungswert 2 der LAGA einzuhalten.
- Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern und, soweit im Umfang möglich, zum Wiedereinbau höhengerecht entsprechend der Ursprungsschichtung einzusetzen. Toleriert wird in Anlehnung an die DIN 19731 eine max. 20 cm mächtige Überdeckung. Eine Nutzung zum Ausgleich von Bodenbewegungen verstößt gegen den sparsamen Umgang mit Mutterboden, wenn dieser zu tief eingebaut oder mit anderem Oberboden überschüttet wird.
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Fahrtrassen, Lagerflächen o. dgl. sollen auf zu-künftig befestigte Flächen konzentriert werden. Werden ausnahmsweise andere Flächen während der Bauzeit als z. B. Fahrtrasse oder Lagerfläche in Anspruch genommen, sind diese gegen Schädigungen zu schützen. Baustraßen von 35 cm Mächtigkeit sind i.d.R. geeignet, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Für deren vollständigen Rückbau sind diese auf ausreichend überlappendem Vlies (Geotextil) herzustellen. Bei geringer Nutzung und nur mäßig feuchtem Boden können andere Schutzmaßnahmen, wie Baustraßenplatten oder Bodenschutzmatzen, geprüft werden.

Übersichtsplan



Endfassung:	
Entwurf:	
Vorentwurf:	November 2021
Planungsstand	Datum

Bebauungsplan Nr. 23 „Am Wiesengrund“ in Lübstorf, Gemeinde Lübstorf

Kartengrundlage: Lageplan Lübstorf Flur 1	VERMESSUNGSBÜRO Holger Bannascher & Torsten Meißner Nehring 16, 19075 Wismar/Meckl. - Vorpommern Tel. 03861 646400 Fax 03861 646422 e-mail: schweben@vermessung-buero.de	Bürgergemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung Zugelsbergweg 3 19057 Schwenn info@buero-sul.de www.buero-sul.de
Stand: 06/2021		
Maßstab: 1:500		